

firma ist, wäre eine Bestimmung hierüber in der genannten Verordnung überflüssig, wollte man sie in der von der Beklagten vertretenen Weise auslegen. Es kann auch nicht angenommen werden, daß der Gesetzgeber die Bestimmung über die Erfüllungsorte in der Weise treffen wollte, daß er hinsichtlich des Erfüllungsortes für die Warenlieferung dies im Gesetz niederlegt und für die Zahlungsverpflichtung im Gesetz nichts darüber sagt. Den Ausführungen der Beklagten kann somit nicht beigetreten werden. Als Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtung der Beklagten muß vielmehr der Sitz der Klägerin angesehen werden, wodurch die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts begründet wird. Die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit war somit als unbegründet zu verwerfen.

(Mitgeteilt von Wolf. D i e r s c h k e, Leipzig)

§ 100 ZPO.

Zur Kostenentscheidung eines gegen einen von mehreren Beklagten ergehenden Anerkenntnisurteils.

OLG Halle, Urt. vom 11. August 1950 — 1 U 340/49.

Aus den G r ü n d e n :

Da die drei Beklagten als Gesamtschuldner der Klageforderung auch hinsichtlich der Prozeßkosten gemäß § 100 Abs. 4 ZPO als Gesamtschuldner haften, so hätte in dem Anerkenntnisurteil der Beklagte zu 2) zur Tragung sämtlicher Kosten und nicht bloß von einem Drittel derselben verurteilt werden müssen, oder die Kostenentscheidung hätte dem Schlußurteil Vorbehalten werden müssen, wenn Unklarheiten in der Kostenverpflichtung bei Fortsetzung des Rechtsstreits bezüglich der anderen Beklagten zu befürchten waren (Jonas, § 91 ZPO Anm. IV 3; Baumbach, § 91 ZPO Anm. 2 A). Da noch nicht zu übersehen ist, wann und ob überhaupt ein Urteil gegen die beiden Mitbeklagten ergehen wird, erscheint es angebracht, über die Prozeßkosten bis zum Zeitpunkt des Anerkenntnisses bezüglich des Beklagten zu 2) sofort zu entscheiden.

§§ 271 Abs. 3, 495a, 496 Abs. 3 S. 3, 500a Abs. 2 ZPO; § 77 GKG.

Eine Verpflichtung des Antragstellers, dem Antragsgegner bei Rücknahme des Güteantrages die im Güteverfahren entstandenen Kosten zu erstatten, besteht nicht.

AG Eisfeld, Beschl. vom 1. September 1950 — C 101/50.

Aus den G r ü n d e n :

Der Antragsteller hatte einen als Klage bezeichneten Güteantrag vor Eintritt in das Streitverfahren zurückgenommen.

Die Antragsgegner hatten beantragt, dem Antragsteller die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Dieser Antrag ist nicht begründet.

Nach § 495a ZPO muß der Erhebung der Klage, abgesehen von den in Ziffer 1—5 dieser Vorschrift aufgeführten Fällen, vor dem Amtsgericht ein Güteverfahren vorangehen. Der als Klage bezeichnete Antrag des Antragstellers ist demzufolge als Güteantrag aufzufassen (§ 500a Abs. 2 ZPO). Einen Güteantrag kann der Antragsteller jederzeit durch formlose Erklärung gegenüber dem Antragsgegner oder dem Gericht zurücknehmen. Ein zurückgenommener Güteantrag gilt als nicht gestellt (§ 496 Abs. 3 S. 3 ZPO). Eine Verpflichtung des Antragstellers, in diesem Falle den Antragsgegner die in diesem Güteverfahren entstandenen Kosten zu erstatten, besteht nicht. Eine entsprechende Anwendung des § 271 Abs. 3 ZPO ist nicht möglich. Dieses ergibt einmal die von der Bestimmung des § 496 Abs. 3 S. 3 ZPO abweichende Fassung. Außerdem ist in einem auf außergerichtlichen Ausgleich gerichteten Güteverfahren für eine Verurteilung kein Raum. Ein Übergang in das Streitverfahren lediglich wegen der Kosten scheidet daran, daß nach Rücknahme des Güteantrages ein der Überleitung in das Streitverfahren fähiges Verfahren überhaupt nicht vorhanden ist, denn gemäß § 496 Abs. 3 S. 3 ZPO gilt ein zurückgenommener Güteantrag als nicht gestellt (so auch Stein-Jonas zu § 494e ZPO Anm. II 3 und die dort angegebenen Entscheidungen). Baumbach vertritt

zwar in seinem Kommentar (zu § 499e 2 B ZPO) einen anderen Standpunkt. Er gibt zu, daß ein Kostentitel für den Gegner sich streng genommen nicht schaffen läßt. Einen Eintritt in das Streitverfahren nur wegen der Kosten des Verfahrens hält er für eine prozeßrechtliche Unmöglichkeit. Um aber zu verhindern, daß ein Quengler ungestraft andere auf ihre Kosten vor Gericht ziehen darf, müßte man den allgemeinen Grundsatz der ZPO anwenden, daß, wer ein Verfahren in Gang setzt, bei Rücknahme die Kosten trägt, und demzufolge bei Rücknahme des Güteantrages dem Antragsteller durch Beschluß die Kosten des Verfahrens auferlegen. Das Zurückgehen auf diesen allgemeinen Grundsatz der ZPO würde jedoch nur dann gerechtfertigt sein, wenn es an einer ausdrücklichen Vorschrift fehlen würde. Da aber in § 496 Abs. 3 S. 3 ZPO gesagt ist, daß ein zurückgenommener Güteantrag als nicht gestellt gilt, er also kraft ausdrücklicher Vorschrift als ein Nullum anzusehen ist, kann hier der allgemeine Grundsatz der ZPO nicht angewendet werden. Der von Baumbach für seine Ansicht angegebene Grund, ein Quengler könne ungestraft andere auf ihre Kosten vor Gericht ziehen, wenn er bei Rücknahme des Güteantrags nicht verpflichtet sei, die Kosten des Gegners zu tragen, greift nicht durch. Denn auch bei Rücknahme des Güteantrags ist der Antragsteller zur Zahlung der Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) gem. § 77 GKG verpflichtet.

Er wird sich daher hüten, mutwillige Verfahren in Gang zu bringen. Im übrigen pflegen erfahrungsgemäß Quengler ihren Güteantrag nicht zurückzunehmen. Diese pflegen vielmehr im allgemeinen ihre Prozesse mit größter Erbitterung bis zum Urteil durchzuführen. Eine Zurücknahme des Güteantrags pflegt vielmehr nur durch einsichtige Prozeßparteien zu erfolgen.

Es ist daher nicht notwendig, diesen „im Wege einer prozeßrechtlichen Unmöglichkeit“ die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

§§ 766, 767 ZPO.

Über den Einfluß einer Mietzinsfestsetzung durch die Preisbehörde auf die Vollstreckung eines vorher ergangenen Zivilurteils.

AG Leipzig, Beschl. vom 12. August 1950 — 89 M 551/50.

Aus den G r ü n d e n :

Die Schuldnerin hat in dem der Gläubigerin gehörigen Grundstück mietweise eine Wohnung inne. Als Mietzins ist von den Parteien ein Betrag von 30,50 DM monatlich vereinbart worden. Die Schuldnerin ist vom Monat August 1949 an mit den Mietzahlungen in Rückstand gekommen, worauf von der Gläubigerin Klage auf Zahlung erhoben worden ist.

In der mündlichen Verhandlung hat die Schuldnerin den Anspruch der Gläubigerin auf den eingeklagten Mietzins für die Monate August bis Dezember 1949, insgesamt also in Höhe von 152,50 DM nebst Zinsen in Höhe von 4% von 122 DM, anerkannt und ist dementsprechend durch Anerkenntnisurteil vom gleichen Tage verurteilt worden.

Auf Grund dieses Anerkenntnisurteils hat die Gläubigerin einen Pfändungs- und Überweisungsbeschuß in Höhe von

152,50 DM laut Urteil,
zuzüglich 23,18 DM laut Kostenfestsetzungsbeschuß,
und 5,64 DM weiterer Kosten,

also insgesamt 181,32 DM nebst 4% Zinsen seit dem 1. November 1949 von 122 DM erwirkt.

Gegen diesen Pfändungs- und Überweisungsbeschuß hat die Schuldnerin Erinnerung eingelegt mit dem Antrag, den Pfändungs- und Überweisungsbeschuß aufzuheben.

Zur Begründung ihres Antrages hat sie vorgetragen, daß der Mietzins vom Kreisrat am 29. Dezember 1949 auf monatlich 16,25 DM herabgesetzt worden sei, und zwar rückwirkend von ihrem Einzug in die Wohnung, dem 1. Januar 1949 ab. Ihre Schuld an Mietzins betrage also für die Monate August bis Dezember 1949 lediglich 81,25 DM. Da aber von der Gläubigerin auf Grund